

Titel der Drucksache:

**Satzung über die Benutzung von öffentlichen
 Einrichtungen bei der Unterbringung
 besonderer Bedarfsgruppen in der
 Landeshauptstadt Erfurt
 (Unterbringungssatzung)**

Drucksache

0461/17

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.03.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	17.05.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.06.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung).

27.03.2017, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung)
Anlage 2: Vorabwürdigung Landesverwaltungsamt (nicht öffentlich)

Sachverhalt

Das Amt für Soziales und Gesundheit bringt als zuständige Behörde nach dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz und nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz besondere Bedarfsgruppen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter. Mit den Nutzerinnen und Nutzern wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Da die Unterbringungseinrichtungen den Charakter öffentlicher Einrichtungen tragen, ist das Benutzungsverhältnis per Satzung auszugestalten.

Im Rahmen der Drucksache 1910/16 hat das Amt für Soziales und Gesundheit dazu einen Satzungsentwurf entsprechend der angelegten Beratungsfolge zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Amt für Soziales und Gesundheit hat zudem eine Vorabwürdigung des Satzungsentwurfes beim Landesverwaltungsamt im Vorfeld der Beschlussfassung erbeten. Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde im Rahmen der Vorabwürdigung Überarbeitungsbedarf angezeigt und gebeten die Unterbringungssatzung in der vorgelegten Form nicht zu beschließen. Aus diesem Grund wurde die Beschlussfassung der Drucksache 1910/16 im Stadtrat am 01.02.2017 vertagt.

Durch das Amt für Soziales und Gesundheit erfolgte zusammen mit dem Rechtsamt und in

Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt eine entsprechende Überarbeitung. Das Landesverwaltungsamt hat die in Anlage 1 befindliche Unterbringungssatzung bestätigt (vgl. dazu Anlage 2).

Aufgrund der besseren Übersichtlichkeit gegenüber einem Änderungsantrag zur Drucksache 1910/16 wird die Unterbringungssatzung in dieser Drucksache neu zur Beschlussfassung vorgelegt. Die grundlegende inhaltliche Ausgestaltung der Unterbringungssatzung hat sich durch die Überarbeitung nicht geändert, daher werden in der folgenden Übersicht nur die wichtigsten Änderungen erläutert und es wird auf den Sachverhalt der Drucksache 1910/16 verwiesen.

Änderung	Fundstelle alt	Fundstelle neu	Erläuterung
Das Rubrum wurde aktualisiert und gekürzt.	Rubrum	Rubrum	In der Beratungsfolge hat sich die ThürKO geändert.
Der Ausschluss der gemeinsamen Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) in Unterkünften, welche nur für Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) bestimmt sind, wurde neu eingefügt.	-	§ 2 Abs. 3	Zum Ausschluss einer möglichen Doppelförderung durch § 3 Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung. wurde die Regelung neu aufgenommen.
Im Rahmen des Beginns des Benutzungsverhältnisses wurde der Tatbestand der Inanspruchnahme ergänzt.	§ 6	§ 6	Bei einer Notübernachtung ist eine vorherige Einweisung nicht möglich. Mit der Ergänzung des Tatbestandes Inanspruchnahme wird dieser Sachverhalt berücksichtigt.
Die Regelungen zur Umsetzung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses wurden in separate Paragraphen gefasst.	§ 7	§ 7 § 8	Zur besseren strukturellen Herausstellung des mildereren Mittels Umsetzung wurde die bisherige Regelung überarbeitet.
Das Hausverbot wurde den allgemeinen Bestimmungen zur Nutzung zugeordnet.	§ 7	§ 9	Dopplungen in Regelungstext werden damit beseitigt.
Thematik Rückgabe wurde neu eingefügt.	-	§ 12	Dopplungen in Regelungstext werden damit beseitigt.